Gemeinde Höfingen
Kreis Leonberg
Bebauungsplan „Röte“

Hinweis:

Aufgrund der schlechten Lesbarkeit des Originaltextes, wurde im Anhang der Text neu geschrieben.

1. Die Unterlagen enthalten sowohl die Festsetzungen aus dem ursprünglichen Plan 08.02-K als auch seines Deckblatts 08.02-K/1
2. Titelblatt Lageplan zum Bebauungsplan „Röte“ 08.02-K
3. Anbauvorschriften
4. Bebauungsplanänderung „Röte“

3000 - 3200
08.02-K 02-K

Lageplan

zum Bebauungsplan

" Röte "

Genehmigt durch Erlass des Landratsamts vom 15.Febr. 1961

LANDRATSAMT LEONBERG

Leonberg, den 15. Februar 1961
L a n d r a t s a m t

Im Auftrag:

(gez. Wiedmann)
Regierungsinspektor

Änderung durch Deckblatt vom 6.662
wurde mit Erl. vom 27.6.62 genehmigt.
i.A. [illegible]
Reg. Insp.

Ingenieurbüro für Vermessungswesen
Reinhold Zeininger
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Stuttgart O
Kernerstraße 14 - Telefon 295004

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Maßstab 1 : 1000

Grenze der Umlegung

Bebauungsplan einschließlich blauer Änderungen durch Gemeinderatsbeschluß vom 27.9.60 festgestellt.

Anbauvorschriften

1. Seitlicher Mindestabstand zwischen 2 Gebäuden 7 m

2. für 2 stockige Bauweise: 28-32° D.N. 25°
keine Dachausbauten, keine selbständigen Wohnungen im Dachgeschoß

für 1-stockige Bauweise : 40- 48° D.N.
Dachausbauten zugelassen

Garagen sind mit Flachdach von 5-12° D.N. auszuführen

3. Im Bauverbotsgebiet sind irgendwelche Hütten, Ställe, Schuppen unbedeutende Gebäude i.S.des Art. 81 Baus. nicht zugelassen.

4. Als Einfriedigungen gegen die Strassen sind nur Hecken und Holzscherenzäune- mit oder ohne Natursteinsockel-bis zu einer Gesamthöhe von o,80m zugelassen.

1.) Von den einzelnen Baugrundstücken dürfen zur L.I.O. Nr.1185 weder unmittelbare Zugänge noch unmittelbare Zufahrten angelegt werden. Etwa bestehende unmittelbare Zugänge und Zufahrten sind vor Inangriffnahme der Bebauung zu beseitigen.

2.) Aus den einzelnen Baugrundstücken darf kein Abwasser auf die L.I.O. Nr.1185 abgeleitet werden. Es ist vielmehr zu sammeln und anderweitig abzuleiten.

3.) Durch die Bebauung darf der Abfluss des Oberflächenwassers von der L.I.O. Nr.1185 nicht verändert werden.

Gefertigt u. mit dem Vorbehalt aller Rechte beurkundet.
Stuttgart, den 26. Sep. 1960

i.V. Klenz
ö. b. Ing. für Verm.Technik

Ingenieurbüro für Vermessungswesen
Reinhold Zeininger
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Stuttgart O
Kernerstraße 14 - Telefon 29 50 04

3248

Die im Lageplan eingezeichneten, blau schraffierten, Sichtfelder an der Einmündung der Strasse 1 in die Gebersheimer Strasse (L IO 1185) sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freizuhalten.

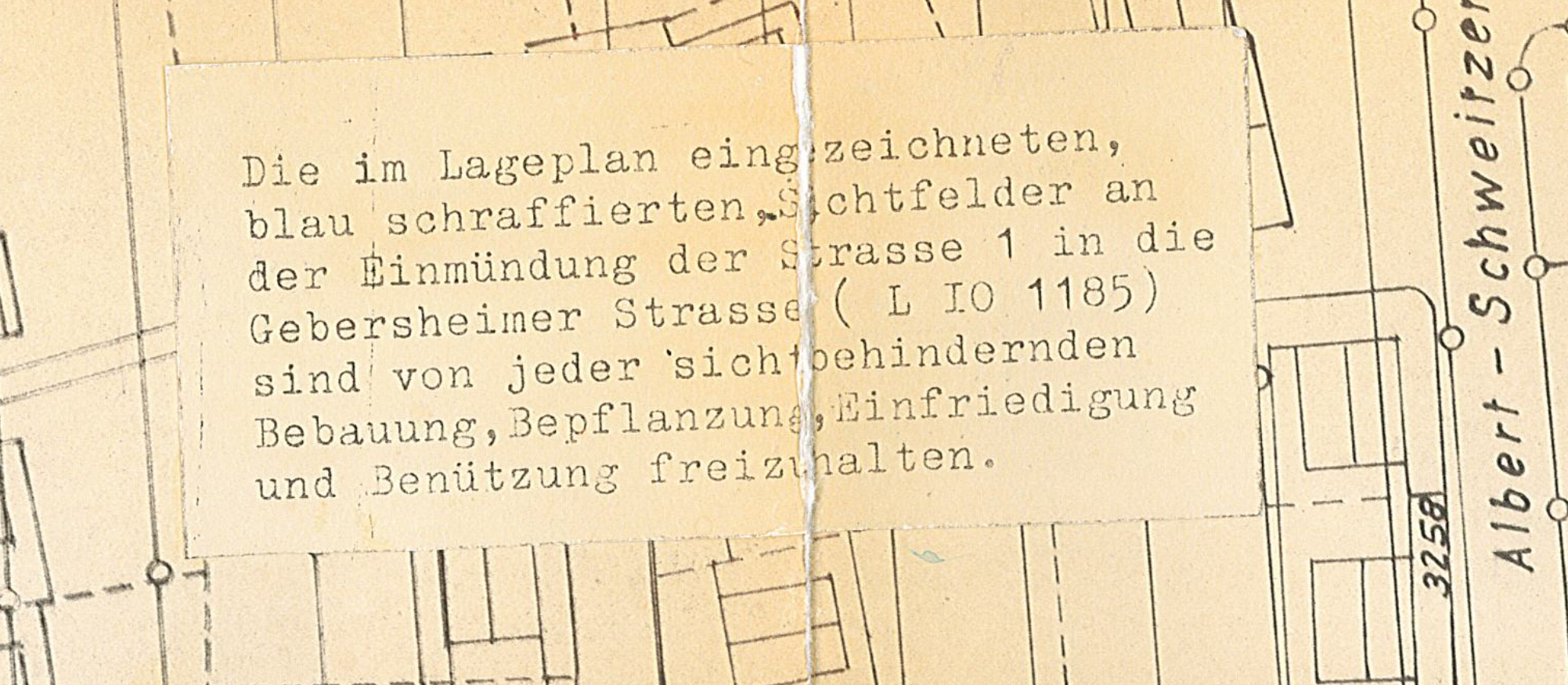

Gemeinde Höfingen
Kreis Leonberg
Bebauungsplan „Röte“

Anbauvorschriften

1. Seitlicher Mindestabstand zwischen 2 Gebäuden 7 m

2. für 2 stockige Bauweise: 28 – 32° D.N.
   Keine Dachausbauten, keine selbstständigen Wohnungen im Dachgeschoss

   für 1-stockige Bauweise: 40 – 48° D.N..
   Dachausbauten zugelassen

   Garagen sind mit Flachdach von 5 – 12° D.N. Auszuführen

3. Im Bauverbotsgebiet sind irgendwelche Hütten, Ställe Schuppen
   unbedeutende Gebäude i.S. des Art 81 Bauo. nicht zugelassen.

4. Als Einfriedigungen gegen die Straßen sind nur Hecken und Holzscherenzäune – mit oder ohne Natursteinsockel – bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m zugelassen.

1.) Von den einzelnen Baugrundstücken dürfen zur L.I.O. Nr. 1185 weder unmittelbare Zugänge noch unmittelbare Zufahrten angelegt werden. Etwa bestehende unmittelbare Zugänge und Zufahrten sind vor Inangriffnahme der Bebauung zu beseitigen.
2.) Aus den einzelnen Baugrundstücken darf kein Abwasser auf die L.I.O. Nr. 1185 abgeleitet werden. Es ist vielmehr zu sammeln und anderweitig abzuleiten.
3.) Durch die Bebauung darf der Abfluss des Oberflächenwassers von der L.I.O. Nr. 1185 nicht verändert werden.

Gefertigt u. mit dem Vorbehalt aller Rechte beurkundet.
Stuttgart, den 26. September 1960

Ingenieurbüro für Vermessungswesen
Reinhold Zeiniger
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Stuttgart – O
Kernerstraße 14 – Telefon 29 5004

Nach Beschluss mit Deckblatt vom 06.06.1962 ist für Parzelle 3103/1 3-stockige Bauweise vorgeschrieben.

(siehe Textteil)

Die im Lageplan eingezeichneten, blau schraffierten Sichtfelder an der Einmündung der Strasse 1 in die Gebersheimer Strasse (L IO 1185) sind von jeder sich behindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freizuhalten.

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17. April 1962.
Anwesend: Der Bürgermeister und 9 Gemeinderatsmitgl.; Normalzahl: z.Zt. 11
Beurlaubt: GR. Dr. König und GR. Bareuther
Außerdem anwesend: -.-

§ 416

Bebauungsplanänderung " Röte ".

In der Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 1962 - § 335 - wurde beschlossen, die Anbauvorschriften in dem am 27. September 1960 durch den Gemeinderat anerkannten Lageplan zum Bebauungsplan " Röte " bezüglich der Parzellen Nr. 3102/3 nördlich der Mörikestraße und 3103/2 und 3103/ 1 zu ändern und für diese Parzellen dreistockige Bauweise vorzuschreiben.

Der Entwurf dieser Änderung wurde einen Monat aufgelegt. Ein vorsorglich eingelegter Einspruch wurde nach einer Aussprache wieder zurückgenommen.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz beschließt der Gemeinderat daher folgende

Satzung

zur Änderung der Anbauvorschriften zum Bebauungsplan "Röte " vom 27. September 1960

§ 1

Hinter Absatz 3 der Anbauvorschriften wird eingefügt:

4.) Für die nach der Messurkunde vom 22. August 1961 - Nr. 20/1961 - neu gebildeten Parzellen Nr. 3102/3 nördlich der Mörikestraße und Nr. 3103/2 und 3103/1 südlich der Mörikestraße ist dreistockige Bauweise vorgeschrieben.

Auszug für Gemeindepfl.
" Landratsamt
" Reg.-Akten Nr. .....
" .....

Diesen Auszug beglaubigt:
Höfingen, den 24. Apr. 1962
Bürgermeisteramt

§ 416

Bebauungsplanänderung „Röte“

In der Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 1962 - § 335 – wurde beschlossen, die Anbauvorschriften in dem am 27. September 1960 durch den Gemeinderat anerkannten Lageplan zum Bebauungsplan „Röte“ bezüglich der Parzellen Nr. 3102/3 nördlich der Mörikestraße und 3103/2 und 3103/1 zu ändern und für diese Parzellen dreistockige Bauweise vorzuschreiben.

Der Entwurf dieser Änderung wurde einen Monat aufgelegt. Ein vorsorglich eingelegter Einspruch wurde nach einer Aussprache wieder zurückgenommen.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz beschließt der Gemeinderat daher folgende

Satzung

zur Änderung der Anbauvorschriften zum Bebauungsplan „Röte“ vom 27. September 1960

§ 1

Hinter Absatz 3 der Anbauvorschriften wird eingefügt:

4.) Für die nach der Messurkunde vom 22. August 1961 – Nr. 20/1961 – neu gebildeten Parzellen Nr. 3102/3 nördlich der Mörikestraße und Nr. 3103/2 und 3103/1 südlich der Mörikestraße ist dreistockige Bauweise vorgeschrieben.